

Berlin, Dienstag,

Die Zeitung erscheint in der Woche zwölfmal.

Bezugs-Preis:

Stetigjährlich für Berlin 7 M., 50 Pf., ohne Botenlohn, für ganz Deutschland 9 M., Österreich 13 Kr., 82 H., Holland 4 Fl., 55 Kop., Holland 7 Fl., 50 Gts.

Für Frankreich, Belgien, England, Schweiz, Amerika usw. Kreuzband-Gebund 20 M. für das Stetigjahr.

Bestellungen werden angenommen für England in London bei Messrs. 30 Lime Street E.C. und Cowie & Co. 19 Gresham Street E.C.

Berliner Börsen-Beitung.

Bestellungen werden angenommen bei allen

Postanstalten, Zeitungs-Spediteuren und unserer Expedition.

den 1. Dezember 1908.

Als besondere Beilagen erscheinen: Verdingungs-Anzeiger.

Hotels- und Bäder-Anzeiger.

Vollständige Verdingungslisten der Preussischen Klassen-Lotterie.

Allgemeine Verlosungstabellen mit Reklamen-Listen

und viele andere wichtige tabellarische Uebersichten.

Insertions-Gebühr:

Die vierspaltige Zeile 50 Pf. Restartikel 1 M.

Telegramm-Adresse: Börsekrone.

Redaktion und Expedition: Berlin W. 8., Kronenstraße Nr. 37. Ausnahme der Inserate: In der Expedition.

Fernsprecher:

Amt I, Nr. 243.

Vom Tage.

Der deutsche Gesandte in Portugal hat gestern den portugiesisch-deutschen Handelsvertrag unterzeichnet.

Die niederländische Deputiertenkammer nahm gestern den amerikanisch-niederländischen Schiedsgerichtsvertrag an.

Staatssekretär Root und der japanische Botschafter in Washington haben gestern im Staatsdepartement die Notizen ausgetauscht, welche die Politik der beiden Länder in China und im Stillen Ozean betreffen.

Bei einem Zusammenstoß zweier japanischer Dampfer auf der See von Tschifu sollen 700 Personen ertrunken sein.

Zur Handhabung des Reichsvereinsgesetzes.

Eine in hohem Maße merkwürdige Episode, die sich am Donnerstag im Reichstage im Verlaufe der Debatten über die Reichsfinanzreform abspielte, wird voranschreitend demnach, bei der Generaldiskussion über den Reichshaushaltsetat, noch eine gleichermäßen merkwürdige Fortsetzung finden. Wenn in öffentlicher Sitzung der Reichsvertretung es vorkommen kann, daß einem der höchsten Beamten des Reiches vorbedachte Irreführung des Reichstages nachgesagt wird, so ist das ein so schwerer Vorwurf, daß, mögen dieserhalb auch noch so viele Ordnungsrufe ergehen, die Notwendigkeit vorliegt, die dem Vorwurfe zu Grunde liegenden Tatsachen auf das sorgfältigste zu prüfen. Natürlich in aller Ruhe und lebensschaffenden Unvoreingenommenheit.

Es handelt sich in diesem Falle bekanntlich um die Auslegung des Sprachenparagraphen im Reichsvereinsgesetz, § 7 im Entwurf, und § 12 im endgültigen Gesetz. Ueber den Zweck des Sprachenparagraphen braucht hier ja nicht viel gesagt zu werden, er steht fest und ist infolge der mehr als ausgedehnten Erörterungen, die darüber gepflogen worden sind, allgemein bekannt. Es soll den Polen da, wo sie gewissermaßen in der Diaspora sind, wo es daher an die polnische Sprache beherrschenden Nebenwachungsbeamten mangelt, verwehrt sein, sich in öffentlichen politischen Versammlungen ihrer Muttersprache zu bedienen. Darüber bestand niemals Unklarheit. Wenn jetzt trotzdem Differenzen über die Tragweite des § 12 entstanden sind, so nur deshalb, weil von der einen Seite behauptet, von der anderen Seite bestritten wird, daß auch polnische Gewerkschafts-Versammlungen unter den § 12 fallen. Und wenn von denen, die dies verneinen, am vorigen Donnerstag Anklagen geradezu schwerster Art und in den verlegendsten Ausdrücken gegen den Vertreter des Reichsamtes des Innern erhoben worden sind, so fassen diese sich — ob mit Recht oder Unrecht, das ist eben die Frage, auf die hier eine unbefangene Antwort zu suchen sein wird. — auf die Annahme, daß gerade der Vertreter des Reichsamtes des Innern feinerzeit, im April d. J., sowohl durch Rede wie durch Stillschweigen dem Glauben an Befreiung aller Gewerkschaften ohne Ausnahme von den Vorschriften des § 12 Vorwurf geleistet habe.

Sieht man sich die Verhandlungen vom April daraufhin an, so ergibt sich: Zunächst war es der der wirtschaftlichen Vereinigung angehörige Abg. Graef, der für die Gewerkschaftsversammlungen das Recht gewahrt sehen wollte, gegebenenfalls auch in fremder Sprache zu verhandeln. Aber — und das ist ein Moment, das nicht übersehen werden darf — er erbat zugunsten seines Verlangens von dem Staatssekretär eine Erklärung dahin, daß die Regierung „für solche

von der deutschen Arbeiterbewegung veranstaltete Versammlungen von dem § 7 (12) feinen ungeeigneten Gebrauch machen will.“ Also: von der „deutschen“ Arbeiterbewegung! Es liegt auf der Hand, daß eine in solcher Fassung gewünschte Erklärung von vorneherein Unklarheiten schaffen mußte. Und das gilt denn auch von der Erklärung, wie sie der Staatssekretär tatsächlich dem Abg. Graef als Antwort zuteil werden ließ.

Der Umstand, daß Herr v. Bethmann Hollweg in dieser Antwort speziell auf die christlich-soziale Bewegung Bezug nahm, war nicht geeignet, die Sache klarer zu stellen. Das war denn auch Ursache, daß der Abg. Müller-Meinungen von der freisinnigen Volkspartei weitergehende Zusicherungen verlangte und wörtlich sagte: „Wir wollen, daß alle Arbeiter-Organisationen dieselben Rechte erhalten, wie die christlichen Gewerkschaften, die Kirch- und Dürschchen und alle anderen Gewerkschaften.“ Hierauf erst erging die weitere Erklärung des Staatssekretärs: es sei ein Mißverständnis, wenn man seine erste Erklärung nur als auf die gewerkschaftliche Bewegung der christlich-sozialen Organisationen gemünzt aufgefaßt habe. „Ich lege Wert darauf, daß sich in dieser Beziehung kein Irrtum festsetzt, und stelle ausdrücklich fest, daß ich meine Bemerkungen keineswegs auf die christlich-sozialen Arbeiterorganisationen und diese Teile der gewerkschaftlichen Bewegung beschränkt habe.“

Nachdem der freisinnige Abg. Müller-Meinungen mit solchem Nachdruck für „alle“ Gewerkschaften die Befreiung vom § 7 (12) gefordert hatte, mußte, das ist zuzugeden, eine solche Antwort des Staatssekretärs in der Tat den Eindruck nachrufen, als sei die Erfüllung des Verlangens des genannten freisinnigen Abgeordneten. Zu derselben Sitzung glaubte denn auch der sozialdemokratische Abg. Hüß feststellen zu können, daß die letzte Erklärung des Staatssekretärs „in vollem Umfange in ihrer günstigsten Auslegung auch auf die freien Gewerkschaften zutrifft“. Ein Widerspruch hiergegen seitens des Staatssekretärs erfolgte nicht. Ebenso wenig widersprach er freilich, als einige Tage später bei der dritten Lesung des Reichsvereinsgesetzes der sozialdemokratische Abg. Lebebour im Gegenhug zu seinem Fraktionsgenossen Hüß die Befürchtung äußerte, auf die von den Polen organisierten Gewerkschaften, die der Staatssekretär „klügelich nicht genannt habe“, solle anscheinend die Befreiung von den Vorschriften des § 7 nicht Platz greifen!

Und dieser letztere Tatbestand ist, so seltsam das dem außerhalb des parlamentarischen Treibens stehenden erscheinen mag, für die Beurteilung der ganzen leidigen Angelegenheit entscheidend. Der Einzige, der den Stier bei den Hörnern packte, um hinsichtlich der Behandlung der polnischen Gewerkschaften eine klündige Klare, jede Auslegungs-Künste und -Künstelei ausschließende Erklärung zu provozieren, nämlich der Abg. Lebebour, blieb ohne Antwort. Und in diesem Falle war keine Antwort eine sehr deutliche Antwort. Um so mehr, als notwendig der ganze § 7 (12) ja überhaupt nur der Ausfluß eines kein Mittel schürenden Kampfes gegen das polnische Element war. Dem Staatssekretär Hinterhältigkeit zu unterstellen, geht daher wohl nicht gut an. Eher ließe sich noch, wenn man schon einmal nach einem Schuldigen für den Mangel vollster Klärung der Angelegenheit suchen will, nach dem Sündenbok da recherchieren, wo die Freisinnigen sitzen. Denn, nachdem bei der dritten Lesung der Abg. Lebebour noch seine Vorlesungen bezüglich der polnischen Gewerkschaften geäußert hatte, ohne daß ihm vom Bundesratsliche Weisheit wurde, wäre es ihre, der Freisinnigen, Pflicht gewesen, die Sache weiter zu verfolgen. Natürlich nur dann, wenn es den freisinnigen Herren in Wirklichkeit um Sprachfreiheit für die polnischen Gewerkschaften zu tun gewesen wäre.

Telegramme.

München, 30. November. (G. T. C.) Das Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht die Verteilung des Großkreuzes des Verdienstordens der Bayerischen Krone an den Staatssekretär des Reichsamtes des Innern Dr. v. Bethmann Hollweg.

Rosenheim, 30. November. (G. T. C.) Amtliche Meldung. Die mit Zug 21 fällige Post aus Italien und Ägypten ist ausgeblieben. Grund: Unbekannt.

Jansbrud, 30. November. (G. T. C.) Der ehemalige Sektionschef, Mitglied des Herrenhauses Professor v. Jnams-Sternegg ist gestorben.

Saar, 30. November. (G. T. C.) Die Deputiertenkammer nahm den amerikanisch-niederländischen Schiedsgerichtsvertrag an. Von Jüngling (Rechte) kritisierte den Vertrag und meinte, er habe eine zu enge Tendenz, weil Konflikte, welche die Unabhängigkeit und die Lebensinteressen des Staates betreffen, dem Schiedsgericht nicht unterbreitet werden sollen. Der Minister des Auswärtigen meinte, dies sei kein Grund für die Niederlande, um sich der Sache in dem Augenblick zu entziehen, wo Amerika dank den energischen Bemühungen des Staatssekretärs Root einwilligte, mit mehreren Ländern Schiedsgerichtsverträge abzuschließen.

London, 30. November. (G. T. C.) Der Mitinhaber der Firma Barnato Brothers, S. Barnato, ist heute gestorben.

Rom, 30. November. (G. T. C.) Gestern abend und heute früh empfing der Papi, der leicht erkältet ist, den Besuch der Ärzte Belacci und Marchisaiaba. Der Gesundheitszustand des Papstes bietet zu Besorgnissen keinen Anlaß. Änderungen sind jedoch für diese Woche abgelaufen.

Lissabon, 30. November. (G. T. C.) Der deutsche Gesandte Graf von Tattenbach wird heute in Oporto mit dem Minister des Auswärtigen den portugiesisch-deutschen Handelsvertrag unterzeichnen.

Sofia, 30. November. (G. T. C.) Die „Agence Bulgare“ bespricht die Meldung, nach welcher das Ministerium dem Fürsten seine Demission unterbreitet haben soll, als jeder Grundlage entbehrend.

Konstantinopel, 30. November. (G. T. C.) General-Inspektor Hilmi Pascha wurde zum Minister des Innern, der bisherige Minister des Innern Haffi Pascha zum Unterrichtsminister ernannt. Advokat Resik, der nach der Wiederherstellung der Verfassung Volksminister geworden war, wurde zum Justizminister, der bisherige Justizminister Haffan Fehmi-Pascha zum Präsidenten des Staatsrats ernannt, während der bisherige Präsident des Staatsrates Tewfik Pascha und der bisherige Unterrichtsminister Ekrem zu Senatoren ernannt wurden.

Konstantinopel, 30. November. (G. T. C.) Das Amtsblatt meldet, daß eine Spezialkommission Spenden für die Truppen in der europäischen Türkei sammle.

Konstantinopel, 30. November. (G. T. C.) Meldung des Wiener K. K. Telegraphen-Bureaus. Bei China im Bezirk Korubos, im Wajait Jinnan, kam es zu einem Zusammenstoß mit einer aus 40 Mann bestehenden griechischen Bande, welche unter der Führung eines gewissen Imhoff stand. Die türkischen Truppen hatten einen Verlust von sechs Toten.

New-York, 30. November. (G. T. C.) Auf deutsch-antantischen Kabel.] Nach einer Depesche aus Tschifu hielten auf dortiger See zwei japanische Dampfer zusammen. Einzelheiten fehlen noch, doch verlautet, daß 700 Personen dabei ertrunken sein sollen.

Washington, 30. November. (G. T. C.) Der Staatssekretär des Innern Root und der japanische Botschafter Takahira haben, wie die „Associated Press“ meldet, im Staatsdepartement die Notizen ausgetauscht, die fünf Artikel enthalten, welche die Politik der beiden Länder in China und im Stillen Ozean betreffen. Das Staatsdepartement ist erfreut über die Art, in welcher die Notizen der beiden Regierungen bezüglich Chinas und des Stillen Ozeans aufgenommen wurden.

(Siehe auch in der II. und III. Beilage.)